

Interpellation von Fabio Iten, Laura Dittli und Anna Bieri betreffend Praktikum ohne Perspektive – Schwächung der Berufsbildung (Vorlage Nr. 3018.1 – 16166)

Antwort des Regierungsrats vom 17. März 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Laura Dittli, Anna Bieri und Fabio Iten haben am 7. Oktober 2019 die Interpellation betreffend Praktikum ohne Perspektive – Schwächung der Berufsbildung eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. Oktober 2019 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Ausgangslage

Praktika werden in der Arbeitswelt vielfältig und vielgestaltig eingesetzt. Es ist ein verbreitetes Instrument, um trotz oder wegen mangelnder Berufserfahrung den Einstieg in die Berufswelt zu schaffen. Ziel soll sein, zu einer vollwertigen Arbeitskraft zu reifen und damit einen orts- und branchenüblichen Lohn verdienen zu können. In der Regel werden solche Praktika nach einer Ausbildung (Studium, Lehre, Zusatzausbildung, etc.) absolviert. In einem offenen und liberalen Arbeitsmarkt, wie er in der Schweiz gelebt wird, sind Praktika aber auch für andere Situationen denkbar, beispielsweise als obligatorisches Praktikum während des Studiums.

Auch wenn die in der Interpellation im Fokus stehende Branche der Kinderbetreuungsstätten eine branchenweite Usanz aufgebaut hat, vorgängig zur Berufslehre ein teils über ein Jahr hinausgehendes Praktikum als Vorbedingung einzufordern, gehört diese Usanz über alles betrachtet zu den grossen Ausnahmen. Im heutigen System ist vorgesehen, dass die Berufslehre direkt an den Abschluss der obligatorischen Schule anschliesst. Die Jugendlichen sind grundsätzlich für den Start in eine Lehre gerüstet. Diese direkte Anschlussfähigkeit wurde auch im Bereich der Fachangestellten Pflege umgesetzt, wo im früheren System erst ab dem Alter von 18 Jahren die Lehre gestartet werden konnte. So beginnt auch diese Ausbildung, welche im Umgang mit kranken und teils schwerkranken Menschen sehr herausfordernd ist, nun direkt nach der Oberstufe. Jugendlichen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, stehen einerseits die bis zu einjährigen Brückenangebote offen, in der Praxis verbreitet sind jedoch auch Praktika.

Es gilt das Augenmass zwischen einem offenen Arbeitsmarkt und einer zielführenden Berufsausbildung zu finden. Soweit sinnvoll und wenn eine Lehre direkt an das Praktikum anschliesst, sollen Praktika nicht ausgeschlossen werden. Ein Praktikum soll den Jugendlichen insbesondere die Möglichkeit bieten, entscheiden zu können, ob ihnen dieser Beruf gefällt. Mit einer kurzen – manchmal nur wenige Tage zählenden – Schnupperlehre kann dies nur bedingt erreicht werden. Seite 2/5 3018.2 - 16261

B. Beantwortung der Fragen

1. Teilt der Regierungsrat die Bedenken der Interpellantinnen und des Interpellanten betreffend dieses ausgedehnten Praktikumswesens in einzelnen Berufen an Stelle eines direkten Einstiegs in die Berufslehre?

Gemäss Art. 15 Ziff. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) schliesst die berufliche Grundbildung an die obligatorische Schule an. Das BBG sieht keine Praktika vor, um in die berufliche Grundbildung einsteigen zu können. Grundsätzlich sind sog. Schnuppertage oder Praktika ein sinnvolles Instrument, um das Berufsfeld sowie auch den Lehrbetrieb kennenzulernen. Je nach Situation der Jugendlichen, in welcher diese sich befinden, ist die Zeitdauer eines Praktikums angemessen zu bestimmen. Vorlehrpraktika sind nur dann sinnvoll, wenn daran anschliessend ein unmittelbarer Einstieg in die Lehre in demselben Betrieb möglich ist.

In einzelnen Berufen, wie z.B. den grafischen Berufen, ist ein gestalterischer Vorkurs vor Lehrbeginn durchaus sinnvoll. Dies ist aber eher als eine Vorleistung in fachlich-gestalterischer Sicht zu sehen. Im Bereich der FaBe Kinderbetreuung hat jedoch die Praxis Einzug gehalten, dass Jugendliche, bevor sie die Lehre starten können, zuerst ein Praktikum zu absolvieren haben. Diese Praktika dauern bis zu einem Jahr und vereinzelt besteht keine Möglichkeit, anschliessend im gleichen Betrieb eine Lehre zu starten.

Auch im Kanton Zug absolvieren viele Jugendliche ein Vorlehrpraktikum im Bereich FaBe Kinderbetreuung, genaue Zahlen hierzu fehlen jedoch. Der Regierungsrat steht solchen Vorlehrpraktika kritisch gegenüber. Für ihn steht fest, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierbarkeit der Kinderbetreuung nicht auf dem Buckel der Jugendlichen ausgetragen werden dürfen. Die eingeleiteten Massnahmen, welche die Tripartite Kommission (TPK) umsetzt (vgl. Antwort zu Frage 5), hält der Regierungsrat derzeit für zielführend.

- a) Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation im Kanton Zug?
 - b) In welchen Branchen finden solche Vorlehrpraktika statt?
 - c) Gibt es entsprechendes Zahlenmaterial dazu?
 - d) Wie sind allfällige Zahlen im schweizerischen Kontext zu werten?
- a) Siehe Antwort zur Frage 1.
- b) Solche Vorlehrpraktika finden sich häufig in der Ausbildung zur FaBe Betreuung in den Fachrichtungen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung und Betagtenbetreuung. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass vereinzelt auch in anderen Berufsbereichen Vorlehrpraktika absolviert werden.
- c) Es existieren keine Daten zu Vorlehrpraktika. Es sind einzig Angaben zur Zahl der Lernenden pro erwähnte Fachrichtung verfügbar (ganze Schweiz im Jahr 2018): Fachrichtung Kinderbetreuung: 6700 Lernende; Behindertenbetreuung: 1731 Lernende und Betagtenbetreuung: 511 Lernende.

Die Zahlen für den Kanton Zug für das aktuelle Schuljahr: Fachrichtung Kinderbetreuung: 161 Lernende; Behindertenbetreuung: 11 Lernende und Betagtenbetreuung: 1 Lernende.

3018.2 - 16261 Seite 3/5

- d) Da uns die Zahlen aus anderen Kantonen nicht bekannt sind, können wir die Zahlen des Kantons Zug nicht in einen schweizerischen Kontext stellen.
- 3. Fachangestellte Betreuung Kinder (Kita):
- 3.1. a) Wie teuer ist im Kanton Zug ein durchschnittlicher Krippenplatz?
 - b) Ist es dem Regierungsrat möglich abzuschätzen, welche Mehrkosten pro Krippenplatz durch den Ersatz sämtlicher Praktikantinnen und Praktikanten durch vollwertige Berufsleute entstehen würden?
- a) Wieviel die durchschnittlichen Vollkosten eines Krippenplatzes betragen, lässt sich nicht beziffern, weil die Kindertagesstätten mehrheitlich privatwirtschaftlich organisiert sind und weder die Höhe der Elternbeiträge noch allfällige von der öffentlichen Hand unabhängige Drittmittel durch den Kanton erhoben werden. Statistische Daten dazu, welchen Preis Erziehungsberechtige für einen Krippenplatz bezahlen müssen, gibt es im Kanton Zug nicht. Auf der Homepage www.kinderkrippen-online.ch sind 27 Kindertagesstätten im Kanton Zug aufgeführt. Bei der Mehrheit sind die konkreten Kosten pro Tag, abgestuft nach Normal-und Babytarif, aufgeführt. Der Durchschnittswert beim Normaltarif beträgt 129 Franken und beim Babytarif 145 Franken.

Gemäss Monitoringbericht zur familien- und schulergänzenden Betreuung aus dem Jahr 2017¹ belief sich der durchschnittliche Aufwand der öffentlichen Hand pro Krippenplatz im Kanton Zug auf 3137 Franken jährlich.

b) Gemäss § 1 Abs. 2 Bst. a des Anhangs zur Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42-A1) müssen für die Betreuung in einer Gruppe mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete. Der Verzicht auf Praktikumsstellen (sowie auf den Einsatz von Auszubildenden) würde bedeuten, dass Hilfskräfte ohne Ausbildung eingestellt würden, welche zusammen mit einer ausgebildeten Person entsprechend dem Betreuungsschlüssel eingesetzt würden. Die Lohnkosten für Hilfskräfte liegen höher als für Praktikanten.

Konkrete Daten zu Mehrkosten hat der Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, erhoben. Sofern in einer Kindertagesstätte nur ausgebildete Personen tätig sein dürfen, schätzt der Verband, dass sich die Vollkosten in einer Kindertagesstätte um rund 20 Prozent erhöhen würden.²

¹ Vgl. Stern, S., Gschwend, E. & Von Dach, A. (2017), Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Schwyz [elektronische Version]. (Abgerufen unter https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/generationen-und-gesellschaft/kind-jugend-familie/familien-und-schulergaenzende-kinderbetreuung).

² Vgl. Positionspapier «Praktika in der Kinderbetreuung» der kibesuisse abrufbar unter <u>www.kibesuisse.ch</u>.

Seite 4/5 3018.2 - 16261

3.2. a) Wie werden Praktikantinnen und Praktikanten heute im Betreuungsschlüssel gewertet?

- b) Besteht die Möglichkeit auf kantonaler oder auf kommunaler Ebene, durch eine andere Berechnung des Betreuungsschlüssels, den Anreiz seitens Arbeitgeber an einer Praktikumsstelle zu senken?
- c) Wäre der Regierungsrat im ersten Fall zu solchen Massnahmen bereit?
- a) Praktikantinnen und Praktikanten werden gleich wie Auszubildende als nicht ausgebildete Betreuungspersonen gewertet.
- b) und c) Änderungen bei der Berechnung beim Betreuungsschlüssel sind kostensensitiv. Dürften Praktikantinnen und Praktikenten (wie auch Auszubildende) nicht mehr eingerechnet werden, müssten Hilfskräfte oder ausgebildetes Personal eingestellt werden, was zu höheren Kosten führen würde. Vor einer Änderung des Betreuungsschlüssels werden die in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Massnahmen umgesetzt.
- 4. Hat das Berufsinformationszentrum (BIZ) einen Standard betreffend Beratungen in Richtung eines Vorlehrpraktikums oder längerer Berufspraktika ohne Anschlusssicherheit?

Das BIZ rät tendenziell, jedoch nicht grundsätzlich, von Praktika ab. Wenn die Chancen auf einen Lehrvertrag durch ein Praktikum erhöht werden können, kann dies durchaus sinnvoll sein. Bei einem Praktikum sollten die Jugendlichen möglichst bald, am besten im Rahmen der Probezeit, verbindlich Bescheid erhalten, ob sie eine Lehrstelle erhalten. Falls nicht, muss die Möglichkeit bestehen, den Praktikumsvertrag kurzfristig aufzulösen, um eine andere Lösung zu suchen.

5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, ein ausbeuterisches Praktikumswesen in der Vorlehrphase und damit die Unterwanderung der Berufsbildung zu unterbinden sowie Praktika auf ausschliesslich sinnvolle Situationen zu reduzieren?

Bevor der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg Verbote und Gebote erlässt, soll zunächst der eingeschlagene Weg der Tripartiten Kommission in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt Zug weiterverfolgt werden. In der TPK haben Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie des Kantons Einsitz. Sie wurde für Berufe ohne Gesamtarbeitsvertrag im Zusammenhang mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU/EFTA ins Leben gerufen, um möglichem Lohn- und Sozialdumping entgegenzuwirken.

Die TPK hatte bereits im Jahr 2017 die Kitas als eine der Fokusbranchen für Lohnkontrollen festgelegt. In sieben Kitas wurden 56 Arbeitsverhältnisse von Festangestellten überprüft. Es wurden keine Verstösse gegen orts- und branchenübliche Lohnvorgaben festgestellt. Für 2019 legte die TPK einen Schwerpunkt auf die Lohnverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten. Dabei wurde die Schwelle bei 750 Franken pro Monat als Richtwert festgelegt. Bei den 24 kontrollierten Kitas konnten bis auf einen Fall keine Auffälligkeiten festgestellt werden. In diesem Fall läuft der gesetzlich vorgesehene Prozess einer Mediation, den das Amt für Wirtschaft und Arbeit durchführt.

3018.2 - 16261 Seite 5/5

An der ordentlichen Sitzung der TPK vom 10. September 2019 wurde über die Thematik der Praktika in den Kitas diskutiert. Dabei lagen auch Erkenntnisse anderer Zentralschweizer Kantone und des Kantonalen Sozialamts Zug, welches die Oberaufsicht über die Gemeinden hat, vor. Letztere sind für die Kontrolle der Kitas vor Ort zuständig. Die TPK hat sich für das folgende Vorgehen ausgesprochen, welches der Regierungsrat unterstützt:

- Im Auftrag der TPK wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit die im Jahr 2019 noch nicht kontrollierten Kitas im Jahr 2020 flächendeckend betreffend die Löhne der Praktikantinnen und Praktikanten prüfen.
- Das Kantonale Sozialamt Zug wird mit den gemeindlichen Aufsichtspersonen nicht nur die bis anhin eingeforderten Betreuungsquoten besprechen, sondern auch ein Augenmerk auf das Verhältnis Praktikumsplätze zu Lehrstellen pro Jahr legen. Ziel sollte sein, dass ein absolviertes Praktikum auch zu einem Lehrverhältnis führt.
- Sollte das Ziel eines grossmehrheitlich direkt anschliessenden Lehrverhältnisses nicht erreicht werden, dann wird die TPK Vorgaben prüfen, wie lange maximal ein Praktikum unter welchen Auflagen mit entsprechendem Praktikumslohn dauern darf. Darüber hinaus dauernde Arbeitsverhältnisse würden dann gegebenenfalls nicht mehr als Anstellung in Form eines Praktikums, sondern in Form einer Hilfskraft mit entsprechend deutlich höherem Lohn eingestuft und eingefordert. Es muss aber berücksichtigt werden, dass Praktika auch dazu führen können, dass eine geplante Lehre nicht gestartet wird, denn es entspricht dem Zweck eines Praktikums, die persönliche Eignung resp. Neigung für den konkreten Beruf zu testen. Diese Testphase muss zeitlich aber beschränkt bleiben.

Sollte sich ergeben, dass diese Massnahmen keine Verbesserung der Situation bringen, prüft der Regierungsrat weitere Schritte.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 17. März 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart